Gemeinde	Wahlbezirk Nr ¹⁾ Allgemeiner Wa	hlbezirk			
Landkreis		irk			
Wahlkreis(Nr. und Name)					
	Seite vo	/ahlniederschrift ist auf der letzten on allen anwesenden Mitgliedern olvorstandes zu unterschreiben.			
_	Wahlniederschrift und Feststellung des Ergebnisse				
der Wahl zum Niede	rsächsischen Landtag am	20			
1. Wahlvorstand					
Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbe	zirk vom Wahlvorstand erschienen:				
Familienname	Vorname	Funktion			
1		als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher			
2		als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher			
3		als Schriftführerin/Schriftführer			
4		als Wahlvorstandsmitglied			
5		als Wahlvorstandsmitglied			
6		als Wahlvorstandsmitglied			
7		als Wahlvorstandsmitglied			
8		als Wahlvorstandsmitglied			
9		als Wahlvorstandsmitglied			
Anstelle nicht erschienener – ausgefallener - ²⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende – herbeigerufene – ²⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:					
Familienname 1.	Vorname	Uhrzeit			
2					
3					
Als Hilfskräfte waren zugezogen:					
Familienname	Vorname	Aufgabe			
1					
2					
3					

2. Wahlhandlung

Die Wahlvorsteher in/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des 2.1 Wahlvorstandes zur unparteijschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Je ein Abdruck des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) lag im Wahlraum vor. Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann 2.2 wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt2); die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.2) Damit die Wählerinnen/Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum 2.3 1) Wahlkabine(n) aufgestellt, 1) Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt, Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlkabine(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen²⁾ überblickt werden. Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen. 2.4 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 22 Abs. 6 Satz 5 NLWO), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug; war außerdem die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so wurde zusätzlich der Buchstabe "B" vermerkt. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde: diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine 2). Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet. ²⁾ dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind): (Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk) ²⁾ 2.6 1) Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. ¹⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen/Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 sowie des § 50 Abs. 1 NLWO), wurden Niederschriften angefertigt; Anlagen Nr. bis beigefügt. 2.7 Im Wahlbezirk befindet sich 3) 1) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim das Kloster (Bezeichnung) die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung) ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt für das/die von der Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet wurde. Der

bewegliche Wahlvorstand für die Einrichtung

setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Familienname	Vorname	Funktion
1		als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
		oder stellvertretende Wahlvorsteherin/
		stellvertretender Wahlvorsteher
2		als Wahlvorstandsmitglied
3		als Wahlvorstandsmitglied

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in den jeweiligen Wahlraum bei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglieder führten dabei u. a. folgende Unterlagen bei sich:
a) Wählerverzeichnis (nur bei Sonderwahlbezirken),

- b) leere Stimmzettel,
- c) leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Wahlberechtigten,

	die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; sie sich aber auch auf Wunsch der Hilfe eines Mitglieds des beweglichen Wahlvorstands bedienen können. Die Wählerinnen/Wähler kennzeichneten und falteten die Stimmzettel unbeobachtet. Die Stimmzettel waren so gefaltet, dass beim Einlegen in die Wahlurne die Kennzeichnung von Anderen nicht eingesehen werden konnte. Vor der Stimmabgabe überzeugte sich der Wahlvorstand, dass die Wählerin/der Wähler im Wählerverzeichnis (nur bei Sonderwahlbezirken) eingetragen war oder einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in den jeweiligen Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.
2.8	Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem in Nr. 2.7 dargestellten Ablauf.
2.9	Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis die oder der Letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder hergestellt.
	Um
3.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
3.1	Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers – der Stellvertreterin/des Stellvertreters – ²⁾ vorgenommen.
	Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt ²⁾ . Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).
3.2	Sodann wurden die Stimmzettel, Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.
3.2.1	Die Zählung der Stimmzettel ergab
3.2.2	Die Zählung der Stimmabgabe- vermerke im Wählerverzeichnis ergab

		_	
3.2.1	Die Zählung der Stimmzettel ergab	Stimmzettel. (= Wählerinnen/Wähler B)	An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.
3.2.2	Die Zählung der Stimmabgabe- vermerke im Wählerverzeichnis ergab	Vermerke.	
3.2.3	Die Zählung der einbehaltenen Wahlscheine ergab		An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.
3.2.4	Die Zählergebnisse der Nrn. 3.2.2 + 3.2.3 ergaben zusammen	Wählerinnen/W	ähler.

3.2.5	Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 wurde festgestellt:
	¹⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 überein.
	1) Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 war um größer – kleiner -²) als das Ergebnis der Nr. 3.2.1.
	Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:
3.3	Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten – ²⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift bei den
	Kennbuchstaben A 1 und A 2 sowie A 1 + A 2 .

- Nunmehr sortierten mehrere Wahlvorstandsmitglieder die Stimmzettel unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des 3.4 Wahlvorstehers, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielten diese unter Aufsicht:
- a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die 3.4.1 Bewerberin/den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,
 - b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen/Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie aus den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
 - c) einen Stapel aus ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Wahlvorstandsmitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche(n) Bewerberin/Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von dem Wahlvorstandsmitglied, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die Wahlvorstandsmitglieder sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab das Wahlvorstandsmitglied, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher.
- Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen 3.4.3.1 Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie/er laut an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die Wahlvorstandsmitglieder sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3.2	Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nr. 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).		
3.4.4	Die Zählungen nach den Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:		
	1) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.		
	¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Wahlvorstandsmitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.		
	Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.		
3.4.5	Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen laut an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.		
3.4.6	Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüften die Zusammenzählung.		
3.5	Die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Wahlvorstandsmitglieder sammelten a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen/Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren, b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeswahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen waren, c) die ungekennzeichneten Stimmzettel, d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht. Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern beigefügt.		
3.6	Das im nachstehenden Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.		
4.	Wahlergebnis		
	Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾		
	A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁵⁾		
	A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁵⁾		
	A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte 5		
ĺ	B Wählerinnen/Wähler insgesamt (vergleiche Nr. 3.2.1)		
	B 1 darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (vgl. Nr. 3.2.3)		

	ZS I	ZS II	ZS III	ins
Ungültige Erststimmen				
	ZS I	ZS II	ZS III	in
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberinnen/Bewerber				
1				
2				
3				
4				
(Vor- und Familienname der Bewerberinnen/Bewerber sowi- Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" – laut Stimmzettel -) us				
		_		
Gültige Erststimmen insgesamt				
Gültige Erststimmen insgesamt Ergebnis der Wahl nach Landeswahl	vorschlägen (Zweit	stimmen)	7)	
	vorschlägen (Zweit	stimmen) ZS II	7) ZS III	in
				in
Ergebnis der Wahl nach Landeswahl				
Ergebnis der Wahl nach Landeswahl Ungültige Zweitstimmen Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den	ZSI	ZS II	ZS III	
Ergebnis der Wahl nach Landeswahl Ungültige Zweitstimmen	ZSI	ZS II	ZS III	
Ergebnis der Wahl nach Landeswahl Ungültige Zweitstimmen Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der	ZSI	ZS II	ZS III	in
Ungültige Zweitstimmen Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der 1	ZSI	ZS II	ZS III	
Ungültige Zweitstimmen Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der 1	ZSI	ZS II	ZS III	
Ungültige Zweitstimmen Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der 1	ZSI	ZS II	ZS III	
Ungültige Zweitstimmen Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der 1	ZSI	ZS II	ZS III	

.....

	Der Wahlvorstand	fasste in diesem Zusammenhang	j folgende Beschlüsse:
5.2	Das/Die Mitglied(e beantragte(n) vor	r) des Wahlvorstands Unterzeichnung der Wahlnieders	(Vor- und Familienname) chrift eine erneute Zählung ⁸⁾ der Stimmen, weil
			gabe der Gründe)
		ler Zählvorgang (vgl. Nr. 3.4) wie den Wahlbezirk wurde	ederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene
	¹⁾ mit dem g	gleichen Ergebnis erneut festgest	ellt
	¹⁾ berichtigt	9)	
	und von der Wahl	vorsteherin/dem Wahlvorsteher r	nündlich laut bekannt gegeben.
5.3	Das Wahlergebnis Botin/Boten ²⁾¹⁰⁾ ar übermittelt.	aus Abschnitt 4 dieser Wahlnied	erschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch – per Fax – durch
	Achtung:	Das Wahlergebnis darf vor Unte Gemeinde anderen Stellen nich	erzeichnung dieser Wahlniederschrift (vgl. Nr. 5.6) außer der It mitgeteilt werden.
5.4	mindestens drei M	itglieder des Wahlvorstands, dare	ittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer unter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die eterinnen/Stellvertreter anwesen.
5.5			ellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung er um Uhr geschlossen.
5.6	Vorstehende Niede	erschrift wurde von den Mitgliede	ern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.
			20
			(Ort und Datum)
)ie Wa	ıhlvorsteherin/Der Wa	hlvorsteher	(Ort und Datum) Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder
)ie Wa	ıhlvorsteherin/Der Wa	hlvorsteher	,
	nhlvorsteherin/Der Wa		Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder
			Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder 1
Die Ste		vertreter	Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder
Die Ste	ellvertreterin/Der Stellv	vertreter	Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder 1

5.7	7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstands
	verweigerte(n) die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil
	(Angelos der Cründe)
E ((Angabe der Gründe)
5.8	 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt; a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind, b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, d) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen, e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.
	Die Pakete zu den Buchstaben a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
5.9	Der Gemeinde oder ihrer/ihrem Beauftragten wurde am
	f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
	Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher
	(Handschriftliche Unterschrift)
	on der Gemeinde oder ihrer/ihrem Beauftragten wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen n
	(Handschriftliche Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeinde)
Ac	Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.
1)	Zutreffendes ankreuzen x .
2)	Nicht Zutreffendes streichen.
3)	Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, sind die Nrn. 2.7 und 2.8 zu streichen.
4)	Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in
	die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
5)	
٥,	Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A.1 und A.2 sowie A.1 + A.2 sind der berichtigten
6)	Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nr. 2.5). Summe C + D muss mit B übereinstimmen.
7)	Summe E + F muss mit B übereinstimmen.
8)	Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.
9)	Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte
	Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

 $^{^{\}rm 10)}\,$ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.